

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0490-I/1/b/2018

Wien, am 31. Oktober 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. September 2018 unter der Zahl 1583/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Generalsekretariat des Bundesministeriums für Inneres“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

1. *Wie viele Mitarbeiter_innen des Kabinetts des Bundesministers für Inneres sind gleichzeitig Mitarbeiter_innen oder sonstige Funktionsträger_innen im Generalsekretariat?*
2. *Um welche Personen handelt es sich, und welche Funktionen bekleiden diese im Generalsekretariat?*
3. *Erhalten diese für ihre Tätigkeit im Generalsekretariat auch eine gesonderte Vergütung?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
14. *Wer übt über Mitarbeiter_innen, die zugleich dem Kabinett als auch dem Generalsekretär zugeordnet sind, die Dienst- und Fachaufsicht aus?*

Zum Stichtag der Anfrage waren keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kabinetts des Bundesministers auch Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger im Generalsekretariat.

Frage 4:

Wie viele Mitarbeiter_innen sind derzeit insgesamt im Generalsekretariat tätig?

Zum Stichtag der Anfrage sind dem Generalsekretariat gemäß SAP elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – inklusive dem Generalsekretär sowie dem Datenschutzbeauftragten und seiner Assistenz – zugeordnet.

Fragen:

5. *Ist geplant, den Mitarbeiterstand im Generalsekretariat weiter zu erhöhen?*
6. *Wenn ja, in welchem Ausmaß und bis wann?*
7. *Sollen dafür externe Personen aufgenommen werden?*
8. *Im Falle von Doppelfunktionen: wie ist die Aufteilung der Arbeitsleistung funktionell und organisatorisch getrennt?*
 - a. *In welcher Weise wird eine rechtlich einwandfreie Zurechnung der Handlungen gewährleistet?*

Es ist keine Erhöhung des Mitarbeiterstandes im Generalsekretariat geplant.

Frage 9:

Ist die Staatssekretärin gegenüber dem Generalsekretär weisungsbefugt?

Gemäß § 11 BMG ist, soweit ein Bundesminister eine/n Staatssekretär/in mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraut hat, die/der Staatssekretär/in berechtigt, Weisungen zu erteilen, also auch gegenüber dem Generalsekretär.

Frage 10:

Wie ist die hierarchische Struktur zwischen Generalsekretär und Staatssekretärin?

Der Generalsekretär ist gemäß § 7 Abs. 11 BMG die „beamtete“ Spitze des Geschäftsapparates Bundesministerium. Die Staatssekretärin ist dem Bundesminister gemäß Artikel 78 Absatz 2 B-VG zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben und kann jedenfalls im Rahmen der zur Besorgung übertragenen Geschäfte auf den Geschäftsapparat im Rahmen dieser politischen Funktion zugreifen.

Frage 11:

Der Aufgabenbereich der Staatssekretärin umfasst unter anderem den Bereich Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention. Ist der beamtete Generalsekretär in diesen Themenbereichen der politischen Staatssekretärin berichtspflichtig?

Nach Maßgabe der entsprechenden Weisungen besteht in diesem der Staatssekretärin zur Besorgung übertragenen Aufgabenbereich Berichtspflicht des Generalsekretärs.

Frage 12:

Untersteht der Generalsekretär als offenkundig Angehöriger des Kabinetts der Anordnungsbefugnis des Kabinettschefs?

Der Generalsekretär ist kein Angehöriger des Kabinetts.

Frage 13:

Unterstehen die Mitarbeiter_innen des Generalsekretärs der direkten Anordnungsbefugnis des Kabinettschefs?

Dem Leiter der Stabsstelle Kabinett des Bundesministers kommt in dieser Funktion keine Anordnungsbefugnis zu.

Herbert Kickl

